

Anlage 4

TOP 24 – „Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften“ – Rede zu Protokoll

Peter Biesenbach, Minister der Justiz:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll im Wesentlichen das „Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen“ präzise nachjustiert und an vor Kurzem geänderte Regelungen des Arbeitsgerichtsgesetzes des Bundes angepasst werden.

Hintergrund für die beabsichtigten Neuerungen ist, dass der Bundesgesetzgeber die Vorschrift des § 17 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften mit Wirkung zum 6. Dezember 2019 flexibilisiert hat.

§ 17 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes sah in seiner bis dahin geltenden Fassung vor, dass die zuständige oberste Landesbehörde – in Nordrhein-Westfalen also das Ministerium der Justiz – die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten – ohne Möglichkeit der Subdelegation auf eine Mittelbehörde – bestimmt.

Um – so der Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Begründung – eine „Entbürokratisierung“, eine „Verschlankung der Verfahrensabläufe“ und eine „schnelle Reaktion auf besondere Belastungssituationen“ zu ermöglichen, hat der Bundesgesetzgeber nun ergänzt, dass die Landesregierungen – sofern dort gewünscht – diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen kann, wobei vor Bestimmung der Zahl der Kammern immer – also egal, ob sie durch das Ministerium der Justiz oder die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Landesarbeitsgerichte erfolgt – die in § 14 Absatz 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Verbände – also die Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben im Landesgebiet wesentliche Bedeutung haben – zu hören sind.

Gemäß § 35 Absatz 3 gilt der neue § 17 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes im Übrigen auch für die Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Landesarbeitsgerichten entsprechend.

Die landesrechtliche Vorschrift des § 6 Absatz 1 Satz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen folgt bisher allerdings weiter der alten Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes, indem sie als Ausnahme zum allgemeinen Grundsatz des Satzes 1 – wonach die Leitung des jeweiligen Gerichts die Zahl der Kammern und Senate bestimmt – ohne Möglichkeit der Subdelegation festlegt, dass das

Justizministerium als zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Kammern für Handelssachen sowie der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten bestimmt.

Die durch den Bundesgesetzgeber neu eingeräumte Möglichkeit der Übertragung des Bestimmungsrechts für die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes ist nun so zeitnah wie möglich im Justizgesetz Nordrhein-Westfalen nachzuvollziehen, um einen Gleichlauf des Landesrechts mit höherrangigem Recht unmissverständlich – also ohne Auslegungsrisiken – zu gewährleisten.

Abschließend wird die dargestellte Änderung zum Anlass genommen, rein redaktionelle Anpassungen im Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern (Berufsvormünderausführungsgesetz – AGBVormVG) vorzunehmen.